

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 14. Juli 1999

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0688/96 - 3.3.5

Anmeldenummer: 89120017.2

Veröffentlichungsnummer: 0367148

IPC: B01D 53/34

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Mittel und Verfahren zur Reinigung von Gasen und Abgasen von Schwermetallen und ein Verfahren zur Herstellung dieser Mittel

Patentinhaber:

FTU GmbH Forschung und technische Entwicklung im Umweltschutz

Einsprechender:

- (01) Rheinische Kalksteinwerke GmbH
(02) Bölsing, Friedrich, Professor, Dr.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 102(3)a), 113(2)

Schlagwort:

"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84, T 0186/84

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0688/96 - 3.3.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.5
vom 14. Juli 1999

Beschwerdeführer: Rheinische Kalksteinwerke GmbH
(Einsprechender 01) Wilhelmstraße 77
Postfach 1340
D-42489 Wülfrath (DE)

Vertreter: Thielmann, Andreas
Cohausz & Florack
Patentanwälte
Postfach 33 02 29
D-40435 Düsseldorf (DE)

Weiterer Verfahrens- Bölsing, Friedrich, Professor, Dr.
beteiligter: Danziger Straße 5
(Einsprechender 02) D-31698 Lindhorst (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: FTU GmbH Forschung und technische
(Patentinhaber) Entwicklung im Umweltschutz
Mühlbergstraße 1/B
D-82319 Starnberg (DE)

Vertreter: Huber, Bernhard, Dipl.-Chem.
Patentanwälte
H. Weickmann, Dr. K. Fincke
F. A. Weickmann, B. Huber
Dr. H. Liska, Dr. J. Prechtel, Dr. B. Böhm
Postfach 86 08 20
D-81635 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 367 148 in geändertem Umfang, zur Post gegeben am 5. Juni 1996.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. K. Spangenberg
Mitglieder: G. J. Wassenaar
J. H. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit der am 5. Juni 1996 zur Post gegebenen Zwischenentscheidung das europäische Patent Nr. 0 367 148 in geändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende 01) am 12. Juli 1996 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 12. Juli 1996 eingezahlt und die Beschwerde am 10. Oktober 1996 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 2. Juli 1999 hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) erklärt, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Erklärt eine Patentinhaberin, daß sie der Aufrechterhaltung ihres Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde, so ist das Patent zu widerrufen (siehe Entscheidungen T 73/84, ABl. EPA 1985, 241; T 186/84, ABl. EPA 1986, 79).
3. Aufgrund der Erklärung der Beschwerdegegnerin war daher

im vorliegenden Fall das Streitpatent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 367 148 wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

S. Hue

R. Spangenberg